

2. Die **Einziehung muß notwendig sein**, damit Sachen oder Vermögenswerte nicht zu weiteren Straftaten benutzt werden können oder um dem nicht strafrechtlich zur Verantwortung Gezogenen die aus der Straftat erlangten materiellen Vorteile zu entziehen (vgl. auch Ziff. 5 des PrBOG vom 13.10. 1981). Selbständig eingezogen werden können Gegenstände (vgl. Anm. 1.5. zu § 108) und Vermögenswerte (vgl. Anm. 1.2. zu § 108). Gegenstände, die im sozialistischen Eigentum stehen, dürfen nicht eingezogen werden (vgl. § 56 Abs. 2 StGB). Das gilt auch für selbständige Einziehungen.

3. Ein **Verfahren gegen den Täter** ist zwar **nicht durchführbar**, gesetzlich aber auch nicht ausgeschlossen (vgl. § 56 Abs. 4 StGB), wenn z. B. der Täter nicht ermittelt oder an einen anderen Staat ausgeliefert wurde (vgl. § 143, § 150 Ziff. 4), verstorben ist oder aus weiteren, in § 152 genannten Gründen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen und das Verfahren endgültig eingestellt wird. Eine selbständige Einziehung ist auch nach einer Amnestie zulässig, es sei denn, daß auch die Einziehung unter die Amnestie fällt. Gegen einen Flüchtigen oder Abwesenden ist die selbständige Einziehung zulässig, da gegen diesen ein Strafverfahren durchgeführt werden kann, aber nicht muß (vgl. §§ 262 ff.).

4. **Nicht zulässig** ist die selbständige Einziehung,

wenn das Verfahren wegen Erkrankung des Täters vorläufig eingestellt wird (vgl. Anm. 4. und 5. zu § 143). Hier kann das Strafverfahren fortgesetzt und die Einziehung ausgesprochen werden. Hat über die Straftat bereits ein gesellschaftliches Gericht entschieden, darf wegen derselben Sache keine selbständige Einziehung ausgesprochen werden (vgl. § 14). Stellt sich nach der Entscheidung über eine Straftat heraus, daß das Gericht eine mögliche und notwendige Einziehung gern. § 56 oder § 57 StGB nicht ausgesprochen hat, ist ein Verfahren zur selbständigen Einziehung unzulässig. Diese Entscheidung darf nur durch Rechtsmittel- oder Kassationsentscheidung korrigiert werden (vgl. OG NJ, 1955/15/16, S.495).

5. Der **Staatsanwalt stellt den Antrag** bei dem für die Strafsache selbst sachlich und örtlich zuständigen Gericht. Im Antrag ist zu begründen, welche Beziehungen zwischen einer mit Strafe bedrohten Handlung und dem einzuziehenden Gegenstand oder Vermögen bestehen. Die Beweismittel, die den hinreichenden Verdacht auf eine Straftat (vgl. Anm. 1.3. zu §95) begründen, sind anzugeben. Der Antrag muß im wesentlichen den Anforderungen an eine Anklageschrift entsprechen (vgl. § 155).

6. Zur **örtlichen Zuständigkeit** vgl. §§ 169ff.

§282

Verfahrensvorschriften

Auf die Verhandlung und Entscheidung finden die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung. Im Verfahren vor dem Kreisgericht verhandelt und entscheidet der Richter. Hinsichtlich der Rechtsmittel und des Rechtsmittelverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

1. Für die **Verhandlung und Entscheidung** ist das Gericht zuständig, das in der Sache selbst verhandeln und entscheiden würde. Das Gericht muß prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens zur selbständigen Einziehung vorliegen, und die Eröffnung des Verfahrens beschließen. Für die Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gelten insbes. die Bestimmungen über die Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. §§ 187 ff.), die Vorbereitung und den Gang der Hauptverhandlung (vgl. §§ 199 ff., §§ 220 ff.) entspre-

chend. Der von der Einziehung Betroffene ist vom Termin zu benachrichtigen. Ist die Benachrichtigung nicht möglich oder lehnt der Betroffene die Annahme derselben ab, kann dennoch verhandelt und entschieden werden.

2. In der **Urteilsformel** (vgl. Anm. 1.2.—2.3. zu § 242) ist festzustellen, welche Sachen (vgl. Anm. 1.3. zu § 108), welche Rechte (vgl. Anm. 1.2. zu § 114) oder welches Vermögen (vgl. Anm. 1.4. und 1.5. zu § 108) eingezogen werden. Dabei sind die Angaben so de-